

Jährliches Förderprogramm des MKW für Flächenoptimierungen sowie Investitionen in die technische Infrastruktur für Lehrzwecke aus Mitteln des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“ (2024)

FAQ

<p>Wo befindet sich das Formblatt für den Antrag?</p>	<p>Das Antragsformular steht unter https://mkw.nrw/hochschule-und-forschung/foerderungen bei Förderprogramm „ZSL Hochschulbau“ zum Abruf bereit. Es gibt ein separates Antragsformular für Hochschulen in Trägerschaft des Landes NRW (Hochschulen gem. 1 Abs. 2 HG NRW und § 1 Abs. 2 KunstHG NRW) sowie ein separates Antragsformular für gem. § 81 Abs. 1 HG NRW staatlich refinanzierte Hochschulen.</p>
<p>Wie sind die Anträge einzureichen? An wen können Fragen adressiert werden?</p>	<p>Die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge sind <u>ausschließlich</u> per E-Mail zu senden an: ZSL-Foerderprogramm@mkw.nrw.de Private Hochschulen, die gem. § 81 Abs. 1 HG NRW staatlich refinanziert werden, können Rückfragen ebenfalls an ZSL-Foerderprogramm@mkw.nrw.de richten. Alle anderen Hochschulen sollten ihre Rückfragen zum Antragsverfahren vorzugsweise an die E-Mailadresse ZSL-Foerderprogramm@mkw.nrw.de oder an das zuständige Regionalreferat in der Abteilung Hochschulbau richten.</p>
<p>Weshalb sind im Antrag Angaben zu Drittmitteln zu machen?</p>	<p>Werden für die Maßnahme Drittmittel eingesetzt (bspw., wenn BLB NRW im Rahmen seiner Eigentümerverpflichtung einen Anteil an den Gesamtausgaben trägt), dann mindern diese Drittmittel die Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben. Als Drittmittel sind auch Einnahmen aus zweckgebundenen Spenden, Einnahmen aus dem Projekt und weitere bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen der Maßnahmen anzugeben.</p>

<p>In welcher Höhe ist ein Eigenanteil zu erbringen?</p>	<p>Es ist ein Eigenanteil von mindestens 10% der förderfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.</p> <p>Bei gem. § 81 Abs. 1 HG NRW staatlich refinanzierten Hochschulen beziehen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausschließlich auf den staatlich refinanzierten Teil. Wenn keine studiengangsscharfe Abgrenzung möglich sein sollte, kann auf eine Quotelung nach Anteil des refinanzierten Bereichs zurückgegriffen werden.</p>
<p>Wie können mehrere Maßnahmen im Antragsformular dargestellt werden?</p>	<p>Im Antragsformular kann die Tabelle bei Punkt 3 mehrfach dupliziert und in der erforderlichen Anzahl eingefügt und entsprechend ausgefüllt werden.</p> <p>Fördergegenstände mit gegebenem Sachzusammenhang sind zu einer Maßnahme zusammenzufassen.</p> <p>Die Reihenfolge der Maßnahmen bildet die Priorisierung der Hochschule ab.</p>
<p>Kann ich jetzt schon einen Antrag einreichen, auch wenn die Mittel erst nach dem Jahr 2024 benötigt werden?</p>	<p>Nein, bitte reichen Sie den Antrag erst zur nächsten Förderrunde ein.</p>
<p>Sind Neuanmietungen / Fremdanmietungen förderfähig?</p>	<p>Anmietungen können nur gefördert werden, wenn damit keine Flächenmehrung verbunden ist, somit eine bereits bestätigte und aus anderer Finanzierung (bspw. aus HSP) gedeckter Flächenbedarf weiterhin gedeckt wird. Anmietungen sind förderfähig, wenn bereits ein genehmigtes Raumprogramm vorliegt.</p>
<p>Sind Planungsleistungen und Konzeptentwicklungen für geplante Neubauten förderfähig?</p>	<p>Planungsleistungen und Konzeptentwicklungen sind nur förderfähig, wenn das daraus resultierende Vorhaben der Zweckbestimmung des ZSL entspricht. Konzepte für Vorhaben mit Flächenmehrungen sind nicht förderfähig.</p>
<p>Ist die Anschaffung von Musikinstrumenten förderfähig?</p>	<p>Sofern im Antrag dargelegt werden kann, dass sämtliche unter II. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden, kann auch ein Musikinstrument Gegenstand der</p>

	Förderung sein. Dies setzt jedoch auch voraus, dass die geplanten Maßnahmen den Zielen von Nachhaltigkeit dienen.
Sind Rechnernetze förderfähig?	<p>Ja, wenn ein eindeutiger Lehrbezug gegeben ist.</p> <p>Als Rechnernetz wird ein Vorhaben bezeichnet, das auf die Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur (Hardware, Leitungen, Switches etc.) auf den aktuellen Stand der Technik zielt.</p> <p>Handelt es sich jedoch schwerpunktmäßig nur um die Ausstattung von Räumen mit aktueller Medientechnik (Beamer, Lautsprecher, Mikrofone etc.) und sind in diesem Zusammenhang neue Leitungen zu verlegen oder veraltete Steuerungs- und Anschlussmöglichkeiten hin zu einer zeitgemäßen Konnektivität anzupassen, dann handelt es sich hierbei nicht um ein Rechnernetz.</p> <p>Für die Förderung von Rechnernetzen ist ein positives Gutachten eines geeigneten Dritten, bspw. einer anderen Hochschule erforderlich. Das Gutachten sollte die folgenden Punkte adressieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begründung / Qualifikation des Gutachters 2. Ist die Beschaffung im Hinblick auf vorhandene Geräte erforderlich? 3. Entsprechend Aufbau und Konzept dem Stand der Technik? 4. Sind Auswahl, Ausstattung und Preis angemessen? 5. Ist das Gesamtsystem für die vorgesehenen Einsatzzwecke sinnvoll und notwendig? 6. Gesamtergebnis
Sind Maßnahmen förderfähig, wenn diese bereits begonnen wurden?	Ja. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, können bei bereits begonnenen Maßnahmen die Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres in der Antragssumme berücksichtigt werden. Bereits abgeschlossene bzw. fast abgeschlossene Maßnahmen sind jedoch nicht förderfähig.

	<p>Bei Anträgen von gem. § 81 Abs. 1 HG NRW staatlich refinanzierten Hochschulen ist ein vorgezogener Maßnahmebeginn im Antragsformular bei Punkt „4. Erklärungen“ zu beantragen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde bzw. werden soll.</p>
<p>Ist die Erstellung eines Konzepts für eine Verbesserung der Lehre im Sinne der Klimaneutralen Landesverwaltung förderfähig?</p>	<p>Ja, wenn die Maßnahme auf eine Verbesserung der Lehre abzielt, bspw. durch den Einsatz von energieeffizienterer Technik in den Hörsälen, Seminarräumen, Labor- und Praktikumsräumen. Ein konkreter Bezug zu den Zielen des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“ muss gegeben sein.</p> <p>Allgemeine Hochschulaufgaben, reine Lehrprojekte sowie Ausgaben ohne einen konkreten Bezug zu den Zielen des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“ werden nicht gefördert.</p>
<p>Welche Daten werden zur Konkretisierung baulicher Maßnahmen benötigt?</p>	<p>Benötigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurzer Erläuterungsbericht (bedarfsauslösende Gründe und Projektbeschreibung) - Raumprogramm bzw. Raumnutzungskonzept bei Flächenumnutzungen - Kostenermittlung nach den aktuellsten BMK-Richtwerten - Ausgabenplan sowie Zeitplan und Finanzplan über den voraussichtlich zeitlichen Bedarf des Mittelabrufs - ggf. Bestätigung über das Einverständnis des Vermieters in die baulichen Eingriffe - ggf. Bericht über den Stand der baufachlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen - ggf. Entwurfszeichnungen, Lageplan
<p>Sind bei Beschaffungsanträgen (Fördergegenstand A) Angebote vorzulegen?</p>	<p>Angebote sind nicht vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Hochschule vor der Antragstellung Vergleichsangebote eingeholt hat und die Beauftragung sowohl wirtschaftlich und sparsam, als auch entsprechend des gültigen Vergaberechts erfolgt.</p>

	<p>Bei Rechnernetzen ist ein positives Gutachten eines geeigneten Dritten, bspw. einer anderen Hochschule, vorzulegen.</p> <p>Gem. § 81 Abs. 1 HG NRW staatlich refinanzierte Hochschulen haben bei Auftragsvergaben im Rahmen von Zuwendungen die Nr. 3 der ANBest-P zu beachten. Dies gilt auch bei einem vorzeitigem Maßnahmebeginn.</p>
Ist eine Darstellung der Konformität mit der Zweckbestimmung der ZSL-Mittel für jede Maßnahme gewünscht?	Ja, eine Darstellung der Konformität mit der Zweckbestimmung der ZSL-Mittel ist für jede Maßnahme erforderlich.
Bezieht sich die Mindestförderhöhe von 200.000 Euro an Gesamtausgaben auf einzelne Maßnahmen oder auf das gesamte beantragte Maßnahmenbündel?	Die Summe der Gesamtausgaben aller beantragten Maßnahmen einer Hochschule soll mind. 200.000 Euro betragen.
Gibt es eine Obergrenze?	Eine fixe Obergrenze gibt es nicht. Bei einer zu großen Zahl oder zu großen Beträgen können die Maßnahmen nach Austausch mit der antragstellenden Hochschule ggf. nur bezuschusst werden.
Sind Planungen zur Vorbereitung förderunschädlich?	Ja, allerdings sind die Ausgaben vor Antragstellung nur förderfähig, soweit diese im laufenden Kalenderjahr der Ausschreibungsrunde angefallen sind. Weiter zurückliegende Ausgaben sind nicht förderfähig.
Wie erfolgt die Mittelbereitstellung an die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. (2) Hochschulgesetz NRW (HG NRW) und § 1 Abs. (2) Kunsthochschulgesetz NRW (KunstHG NRW)?	<p>Die Mittel werden jährlich zugewiesen. Der Förderzeitraum beträgt maximal 2 Kalenderjahre.</p> <p>Die Zuweisung erfolgt entsprechend der im Antrag dargelegten Planung der Hochschule zum jährlichen Mittelbedarf. Es sollen vorrangig Projekte gefördert werden, bei denen die meisten Mittel in 2024 abfließen werden.</p>

	<p>Der Mittelabruf erfolgt bedarfsgerecht nach der Zuweisung. Dafür ist das Formular zur Anforderung der Zuweisungsmittel zu verwenden.</p> <p>Die Kunst- und Musikhochschulen stimmen sich hinsichtlich der EPOS-Abwicklung bzw. der Mittelübertragung formlos mit Referat Z.11 (Funktionspostfach: BKS-MKW@mkw.nrw.de) über die Höhe der zu tätigen Buchungen ab. Zusätzlich ist das Referat 124 per E-Mail an Referat124@mkw.nrw.de zu informieren.</p> <p>Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, ist vorgesehen, dass die zugewiesenen Mittel zum Ende des Jahres abgerufen werden. Hierzu ist im Zuweisungsschreiben aufgeführt, bis zu welchem Zeitpunkt die Mittelabrufe spätestens eingereicht werden können. Diese Frist ist von den Hochschulen unbedingt einzuhalten.</p> <p>Bei mehrjährigen Maßnahmen erfolgt die Zuweisung der weiteren Tranche erst dann, wenn ein erheblicher Teil der bisherigen Zuweisung für das Projekt verausgabt wurde.</p>
<p>Wie erfolgt die Mittelbereitstellung an die staatlich refinanzierten Hochschulen im Sinne des § 81 Abs. 1 HG NRW?</p>	<p>Die Mittel werden durch das MKW in jährlichen Teilbeträgen für den gesamten Bewilligungszeitraum (maximal zwei Jahre) bewilligt. Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich. Die Auszahlung erfolgt auf bedarfsgerechte Anforderung der Hochschule. Für den Mittelabruf ist das Formular zur Anforderung der Zuwendungsmittel zu verwenden. Die ausgezahlten Mittel sollen innerhalb von zwei Monaten verwendet werden, da sonst ggf. Zinsen geltend gemacht werden. Die Mittel können längstens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden.</p>
<p>Wie ist die Erbringung des Eigenanteil in Höhe von mind. 10 % nachzuweisen bzw. zu dokumentieren?</p>	<p>Die Höhe des von der Hochschule zu erbringende Eigenanteils ist separat in dem Bericht auszuweisen. Dabei ist der konkrete Betrag und die Erbringungsform (z.B. durch den Einsatz von Personalmitteln) maßnahmenscharf darzustellen.</p>

	<p>Weitere Nachweise sind nicht vorzulegen. Jedoch trägt die Hochschule dafür Sorge, dass die angefallenen Personalausgaben auf Verlangen nachgewiesen werden können.</p>
<p>Welche Berichte bzw. Nachweise sind zum Ende des Vorhabens erforderlich?</p>	<p>Hochschulen in Trägerschaft des Landes NRW haben nach Abschluss der Maßnahme einen Bericht über die durchgeführte Maßnahme (Sachbericht) und die benötigten Mittel inkl. Eigenanteile vorzulegen. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist zusätzlich ein Bericht über das vergangene Förderjahr vorzulegen. Für die Berichte ist das dem Zuweisungsschreiben beigefügte Formular zu verwenden.</p> <p>Die Frist zur Vorlage der Berichte ist im Zuweisungsschreiben aufgeführt. Bitte übersenden Sie keine Belege. Die Hochschule muss jedoch prüffähige Unterlagen (inklusive Belege) vorhalten.</p> <p>Bei gem. § 81 Abs.1 HG NRW staatlich refinanzierten Hochschulen richtet sich die Nachweispflicht nach §§ 23 und 44 LHO NRW und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderungen (ANBest-P). Demnach ist sechs Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem rechnerischen Nachweis, einem Sachbericht und ggf. einer Belegliste vorzulegen. Sofern der Bewilligungszeitraum mehr als ein Jahr dauert, ist vier Monate nach Ablauf des ersten Jahres ein Zwischennachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem rechnerischen Nachweis vorzulegen. Die konkrete Regelung wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Entsprechende Formulare als Anlage des Bescheides beigefügt sein.</p>
<p>Sind private Hochschulen antragsberechtigt?</p>	<p>Nur private Hochschulen, die gem. § 81 Abs. 1 HG NRW staatlich refinanziert werden, sind in ihren refinanzierten Bereichen antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung besteht dabei nur für den Fördergegenstand A (Verbesserung der Geräte- und Technikausstattung).</p>

<p>Ergeht zu dieser Ausschreibung noch ein individuell adressierter Erlass?</p>	<p>Nein, es ergeht kein weiterer an die einzelne Hochschule adressierter Erlass. Die Bekanntgabe des Förderprogramms erfolgt über die Sprecherteams der Hochschulen NRW (Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Kunst- und Musik-Hochschulen) an sämtliche Hochschulen.</p>
---	--